

Versteigerungsbedingungen

Mit der Teilnahme an der Versteigerung werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Das Konstanzer Auktionshaus Adamski versteigert die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände. Die Versteigerung erfolgt freiwillig im Namen und gegen Rechnung für den Auftraggeber. Es erfolgt eine gegenseitige Namhaftmachung beider Vertragspartner.
2. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können – auf Gefahr des Interessenten vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Es handelt sich dabei um gebrauchte Gegenstände, die in dem Zustand versteigert werden, in dem sie sich beim Zuschlag befinden. Bei allen nach bestem Wissen und Gewissen von Seiten des Versteigerungshauses abgegebenen Erklärungen und Angaben handelt es sich nicht um zugesicherte Eigenschaften i.S.d. §§ 459 ff BGB. Insbesondere Angaben über Ursprung, Alter, Echtheit, Materialeigenschaften und Zuschreibung sind als Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbehauptung anzusehen. Das Versteigerungshaus Adamski ist bei sofort nachgewiesenen Mängeln bereit, die Rüge an den Auftraggeber weiterzuleiten. Für telefonisch, mündlich oder persönlich gemachte Angaben des Auftraggebers wird nicht gehaftet. Kunst- und Schmuckgegenstände werden als solche versteigert und sind deshalb nicht an die jeweiligen an Material und Gewicht orientierten Marktpreise gebunden.
3. Der Versteigerer hat das Recht, Nummern, die für die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände vergeben wurden, nicht anzubieten, mit anderen Nummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihe anzubieten oder zurückzuziehen.
4. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Meistbietenden. Das Angebot wird in der Regel um 10 % gesteigert. Der Versteigerer kann jedoch auch höhere Steigerungen vorgeben, die dann für den Bieter verbindlich sind. Der Versteigerer hat das Recht, ein Gebot auch ohne Begründung abzulehnen. Wird ein Gebot abgelehnt, bleibt das vorangegangene Gebot verbindlich. Es kann auch unter Vorbehalt zugeschlagen werden. Wird unter Vorbehalt zugeschlagen, bleibt der Bieter an sein Gebot für vier Wochen vom Tag des Zuschlags gebunden. Erhalten Sie nicht innerhalb dieser Frist die vorbehaltslose Annahme Ihres Gebots oder bietet jemand das Limit, so erlischt der Zuschlag.
5. Dem Bieter des Vorbehaltszuschlags bleibt es überlassen, sich über die Genehmigung eines Gebotes zu informieren. Wird ein Vorbehaltszuschlag nicht angenommen, kann die Position ohne Rückfrage an den nächsten Limitbieter abgegeben werden. Der Versteigerer ist nicht verpflichtet, die Person des Auftraggebers bekanntzugeben.
6. Sollten mehrere Bieter gleichzeitig gleichlautende Gebote abgeben, entscheidet der Versteigerer nach eigenem Ermessen. Uneinigkeit über das letzte Gebot oder einen Zuschlag kann durch nochmaliges Angebot des Versteigerungsgegenstandes behoben werden. Dies gilt auch für rechtzeitig abgegebene Gebote, die übersehen wurden.
7. Der Zuschlag verpflichtet sowohl zu sofortiger Abnahme als zu sofortiger Bezahlung des Kaufpreises – Gebot zuzüglich Aufpreis – an das Versteigerungshaus. Mit der Erteilung des Zuschlags gehen Besitz und Gefahr unmittelbar an den Käufer über. Das Eigentum wird erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises übertragen (Eigentumsvorbehalt).
8. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus Zuschlagssumme sowie einem Aufgeld von 22 %, inklusiv der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
9. Zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) leistet das Auktionshaus für alle Originalwerke der bildenden Kunst seit Entstehungsjahr 1900 eine Abgabe auf den Verkaufserlös an die Ausgleichsvereinigung KUNST. Sie als Käufer tragen von dieser Abgabe einen Anteil in Höhe von 1,2 % des Zuschlagspreises.
10. Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag fällig. Die zugeschlagenen Gegenstände sind binnen sieben Tagen abzunehmen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich nur gegen sofortige Zahlung des Kaufpreises in EUR in Bar oder durch die Überweisung auf Konto: Sparkasse Bodensee BLZ 690 500 01 Konto-Nr. 49379. Ihre Entgegennahme berührt den Eigentumsvorbehalt nicht und die Ware kann erst nach Eingang des Gegenwertes ausgehändigt werden. Bei Nichtabholung innerhalb von drei Tagen ist der Versteigerer befugt, die Ansprüche gemäß Ziffer 11 geltend zu machen und den Versteigerungsgegenstand erneut zu versteigern.
11. Sollte der Käufer mit der Abnahme oder Zahlung des ersteigerten Gegenstandes in Rückstand geraten, so ist der Versteigerer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen oder auf Abnahme zu klagen. Wenn der Versteigerer Schadensersatz wählt, so kann er einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen- evtl. anfallende Lager-, Transport-, Insertion und Lohnkosten, sowie ohne Nachweis 30 % der Zuschlagssumme als Entschädigungspauschale fordern. Es obliegt dem Käufer, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Versteigerer ist berechtigt, neben den eigenen, auch alle Ansprüche des Auftraggebers sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich geltend zu machen. Bei Nichterfüllung der Abnahme- und Kaufbedingungen, ermächtigt der Käufer den Versteigerer das Versteigerungsgut noch einmal versteigern zu lassen. Rechte aus dem früher erteilten Zuschlag erlöschen mit dem neuen Zuschlag. Der Käufer hat keinen Anspruch auf etwaigen Mehrerlös und wird zur Wiedersteigerung nicht zugelassen. Der Käufer hat für eventuellen Mindererlös aufzukommen und keinen Anspruch auf etwaigen übrigbleibenden Erlös. Der Erlös aus der Wiedersteigerung wird dem ursprünglichen Eigentümer, beziehungsweise dem ursprünglichen Auftraggeber ausgezahlt. Die Kaufpreisforderung ist vom Tag des Verzugsintritts mit 5 % über dem jeweiligen Bankdiskontsatz zu verzinsen und zwar auch dann wenn Schecks übergeben worden sind.
12. Jede Verpackung und Lagerung erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für nicht innerhalb der in Ziffer 8 genannten Frist abgeholte Gegenstände können von dem Versteigerungshaus die üblichen Lagerkosten für die Einlagerung derartiger Gegenstände zuzüglich Bearbeitungskosten verlangt werden. Jeder Versand erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das verkaufte Versteigerungsgut wird nur auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen und auf Kosten des Käufers versichert.
13. Gebote nicht anwesender oder auswärtiger Bieter können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich erfaßt sind, klare Angaben enthalten und ausreichende Deckung bieten. Um die Ausführung schriftlicher Gebote sicher zu stellen, müssen diese auf dem dafür vorgesehenen Formular - mindestens 48 Stunden vor Beginn des ersten Auktionstages beim Versteigerer eingehen. Der Bieter ist für den Zugang beweispflichtig. Zur wirksamen Abgabe eines schriftlichen Gebotes ist die genaue Angabe der Person oder Firma des Bieters sowie der Lot-Nummer erforderlich. Mit der Abgabe des Gebotes muss eine Telefonnummer angegeben werden, unter welcher der Bieter regelmäßig zu erreichen ist Ein schriftliches Gebot wird als Limit für den Zuschlag betrachtet. In der Versteigerung wird auf ein vorliegendes schriftliches Gebot hingewiesen. Das Aufgeld und die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
14. Bei Limitpreisen über 10.000 € hat der Bieter flicht vor Beginn der Auktion ein Bargeld-Depot in der Höhe von 10 % zu hinterlegen.
15. Schätzpreise sind nicht als Limitpreise zu verstehen, sondern dienen lediglich als Orientierung insbesondere für Interessenten, die nicht selbst bei der Versteigerung anwesend sein können. Jeder von dem Auktionshaus Adamski genannte Schätzpreis ist ein nach bestem Wissen und Gewissen gegebener Anhaltspunkt und als solcher immer nur als Meinungsäußerung anzusehen. Ansprüche irgendwelcher Art können hieraus nicht abgeleitet werden.
16. Alle zwischen dem Auktionshaus Adamski und den Käufern entstehenden Beziehungen unterstehen ausschließlich deutschem Recht. Konstanz ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben.
17. Sollte eine Bestimmung dieser Versteigerungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.